

# 306 Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

No. 94.

28. Nov.

1838.

## Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nach einem Erlaß K. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vom 26. Okt. 1838 ist die Bezahlung der kameralamtlichen Gefäll- und Pacht-Früchte, wie in frühern Jahren und unter der im Regierungsblatt vom Jahr 1835 S. 32 enthaltenen Verfügung, auch dieß Jahr wieder so weit zu begünstigen, als der eigene Naturalbedarf der Staatsfinanzverwaltung es gestattet.

Die Schuldheissenämter des dießseitigen Bezirks erhalten den Auftrag, diese höchste Verfügung den Lieferungs-Pflichtigen sogleich bekannt zu machen, und denselben noch folgende weitere Bestimmungen zu eröffnen:

1) diejenigen derselben, welche die Früchte in den Durchschnittspreisen zwischen dem 1. Nov. und 1. Feb. zu übernehmen wünschen, haben die dießfällige Erklärung bis letzten Nov. d. J. bei der unterzeichneten Stelle abzugeben, denjenigen aber, welche sich auf diese Preise nicht einlassen wollen, steht es zwar frei, von nun an über die Geld-

zahlung in den—zur Zeit der Uebereinkunft bestehenden mittlern Schranken-Preisen mit der unterzeichneten Stelle zu unterhandeln, jedoch haben sie noch vor dem 15. Dezember wenigstens die Erklärung abzugeben, ob sie die schuldigen Früchte ankaufen wollen oder nicht, damit sich in letzterem Falle der NaturalEinzug nicht allzusehr verzögert.

2) Die Bezahlung hat in der Regel baar zu geschehen, doch wird, wenn sich die Gemeinderäthe hiesür verbürgen, auf Verlangen auch Borgfrist auf 6 — 8 Wochen bewilligt werden.

3) Für die auf der Tenne abzufassenden Früchte wird wegen des von dem Kameralamt zu bestreitenden Fuhrlohns ein verhältnismäßig geringerer Preis angesetzt werden.

4) Von der Bezahlung des Messgelds an den Kastenknecht sind alle diejenigen Lieferungs-pflichtigen befreit, welche ihre Fruchtschuldigkeit mit Geld bezahlen.

5) Wenn die Lieferungs-pflichtigen zur Geldzahlung sich nicht entschließen, so müssen die Früchte in Kaufmannsguten,



trockenen, und wohlgereinigten Sorten geliefert, und es wird jede Fruchtgattung, welcher diese Erfordernisse abgehen, nach Umständen entweder durch die Fruchtputzmühle gesäubert, oder ganz zurückgewiesen werden. Reuthin, 20. Nov. 1838.

K. Kameralamt. Bühler.

Da es in neuerer Zeit häufig vorkommt, daß einzelne Zehent-Rechner an Besoldete, Gratialisisten etc. für Rechnung des Kameralamts Früchte oder Stroh abgeben, ohne von Letzterem eine schriftliche Anweisung erhalten zu haben, und sodann bei der Fruchtlieferung den abgegebenen Betrag in Abzug bringen, hiedurch aber Unordnung in der Verwaltung entsteht, so erhalten die Schuldheißämter des diesseitigen Bezirks den Auftrag, den Zehentrechnern und Gültträgern dergleichen eigenmächtige Abgaben ernstlich zu untersagen und ihnen noch Folgendes zu eröffnen:

- 1) Wenn ein Besoldeter, oder überhaupt irgend Jemand der von dem Kameralamt Früchte oder Stroh zu fordern hat, diese in der Zehentscheuer zu fassen wünscht, so ist demselben vom Zehent-rechner zu bemerken, daß vorerst eine kameralamtliche Anweisung beizubringen sei. Hat er diese beigebracht und die Frucht empfangen, so hat sich der Rechner sogleich eine Quittung ausstellen zu lassen und diese am nächstfolgenden Vortentag hieher zu senden.
- 2) Sollte hingegen künftig ein Zehent-rechner ohne eine solche Anweisung Frucht oder Stroh für Rechnung des Kameralamts aus der Zehentscheuer abgeben, so wird eine derartige Abgabe als nicht geschehen betrachtet, so nach dem Rechner bei der Lieferung nicht in Abzug gebracht, und die ganze Schuldigkeit ohne Rücksicht auf eine solche Abgabe angefordert werden. Würde deshalb ein Ausstand entstehen, so müßte sogleich Exekution verfügt, und dem Rechner überlassen werden, wie er wieder zum Ersatz für die abgegebenen Früchte gelangen mag.

Daß vorstehende Verfügung den betreffenden Personen eröffnet worden, haben die

Schuldheißämter im Laufe dieses Monats hieher anzuzeigen. Reuthin, 20. Nov. 1838.

K. Kameralamt. Bühler.

Die Ortsvorsteher haben die Gemeinde- und Stiftungspfleger anzuweisen, die Pränumerations-Gebühren für das Regierungsblatt und die Rechts-Erkenntnisse pro 1839 bis den 12. Dez. d. J. unfehlbar einzusenden, widrigenfalls unnachlässiglich Wartboten auf Kosten der Säumigen werden abgesandt werden.

Am 30. dieß werden die bis dahin verfallenden Spottelberichte erwartet. Calw, 23. Nov. 1838. K. Oberamt. Gmelin.

Forstamt Altenstaig. (Die Aufnahme der Holzbedürfnisse aus Staatswaldungen für das Jahr 1839 betreffend). Die Ortsvorsteher des Forstamtsbezirks werden hiermit aufgefordert, die Bau- und Nutzholzbedürfnisse ihrer Gemeinde-Angehörigen für das Jahr 1839 aufzunehmen, und denjenigen K. Revierförstern bis zum 8. Dez. d. J. zuzustellen, in deren Amtsbezirk die Abgabe gewünscht wird. Hierbei wird den Ortsvorstehern bemerkt, daß die Bauholzpetenten in den anzufertigenden Bedürfnisaufnahmeregistern sich verbindlich zu erklären haben, für dasjenige Bauholz, was sie erhalten und — statt in eigenen Gebrauch zu verwenden, veräußern werden, neben dem für den Werth angesetzten Preis, noch die Hälfte des letzteren als Conventionalstrafe zu erlegen.

Diejenigen Gemeinderäthe sofort, welche für ihre Ortsarmen Brennholz im Revierpreis auf Garantie der Gemeinde-Kasse zu erhalten wünschen, haben Verzeichnisse, worin die Bedürftigen namentlich aufgeführt sind, gleichfalls bis zum 8. Dez. d. J. den betreffenden K. Revierförstern zu übergeben.

Alle voraussehenden Bedürfnisse, welche inner dem gegebenen Termin bei den K. Revierförstern nicht angezeigt sind, werden nicht mehr berücksichtigt. Den 23. Nov. 1838.

K. Forstamt. v. Seutter.

Forstamt Altenstaig. Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß einige Privatwaldbesitzer diesseitigen Forsts, dasjenige Brennholz, welches sie zum Verkauf bestimmt haben, nicht nach dem landesüblichen Maas, sondern in der Regel kleiner als dasselbe auf



bereiten. Die Ortsvorsteher werden deshalb hiermit beauftragt, den Besitzern der auf ihren Gemeindemarkungen liegenden Privatwaldungen die Verordnung vom 11/18. März 1808 (Reg. Bl. Seite 148)

aufs neue bekannt zu machen, und nachdem dieses geschehen ist, an die unterzeichnete Stelle Eröffnungsurkunden einzusenden. Den 23. Nov. 1838. K. Forstamt. v. Seutter.

Forstamt Altenstaig. (Holzverkauf).  
Im Revier Enzklösterle kommen am  
Montag den 10. und

Dienstag den 11. Dez. d. J.  
zu Enzklösterle, je von Morgens 9 Uhr an,  
aus dem

Distrikt Wanne 560 Langholzstämme,  
10 1/2 buchene 1 1/4 tannene Klaftern,  
3 tannene Rindenklaftern, 600 tannene,  
50 birchene Wellen.

Distrikt Schwarzengrund 1 eichene, 1 1/2  
buchene, 5 1/2 birchene und 67 tannene  
Klaftern, 2 birchene Stangen, 50 bu-  
chene, 100 birchene, 1000 tannene  
Wellen, 1 Klotz.

Distrikt Aitergrund 190 Langholzstäm-  
me, 45 Klotze, 36 tannene Stangen.

Distrikt Wanne 1. Abthl. Schlag, 200  
buchene Wellen, 500 buchene und  
6000 tannene unaufgebundene Wellen,  
32 buchene, 1/2 eichene, 92 tannene  
Klaftern; Scheidholz 7 3/4 buchene, 3/4  
birchene, 58 1/4 tannene Klaftern, 7  
Langholzstämme, 3 Klotze,

zum Verkauf, zu welchem die Liebhaber un-  
ter den bekannten Bedingungen hiermit ein-  
geladen werden. Den 24. Nov. 1838. K.  
Forstamt. v. Seutter.

Der unterzeichneten Stelle wurde kürzlich  
ein KinderBiegeleisen übergeben, welches vor  
ungefähr 8 Tagen auf der Kirchentreppe ge-  
funden worden seyn soll. Der Eigentümer  
wird aufgefordert, binnen 30 Tagen sich über  
seine etwaigen Ansprüche an dasselbe auszu-  
weisen, widrigenfalls anderwärts hierüber  
verfügt werden wird. Calw, 24. November  
1838. K. Oberamt. Gmelin.

Ernst mühl. (Warnung vor Vorgen).  
Da der hiesige Bürger Johann Martin Mor-  
geneier und seine Ehefrau hie und da ver-  
schiedene Gegenstände auf Borg kaufen, die  
selben aber im geringsten keine Exekutions-

Mittel besitzen; so wird andurch bekannt ge-  
macht, daß denjenigen, welche denselben et-  
was auf Borg abgeben, zu keiner Bezahlung  
geholfen werden kann. Den 24. Nov. 1838.  
Aus Auftrag des Gemeinderaths: Schuld-  
heiß Holzäpfel.

Breitenberg. (Holzverkauf). Von  
Seiten hiesiger Kommun werden am  
Montag den 3. Dez.

Vormittags 10 Uhr  
100 St. Floß- und Bauholz, mehrentheils  
Balken und 60r, im öffentlichen Aufstreich  
verkauft. Das Holz liegt nahe an der Cal-  
wer Staige. Die Verkaufs-Verhandlung fin-  
det in der Wohnung des Schuldheißens statt.

Die löbl. Ortsvorstände werden ersucht,  
dies öffentlich bekannt zu machen. Schuld-  
heißenannt. Keller.

Maisenbach. Es ist kürzlich auf der  
neuen Straße von Liebenzell hierher eine al-  
te fast unbrauchbare Reishabe gefunden wor-  
den. Der rechtmäßige Eigentümer kann sie  
innerhalb 30 Tagen gegen die Einrückungs-  
Gebühr abholen, widrigenfalls sie dem Fin-  
der zuerkannt würde. Den 24. Nov. 1838.

Schuldheißenannt. Lötterle.

Altenstaig. (Straßenbau). Die Ar-  
beiten zu Vollendung der Enz-Murgthalstra-  
ße, auf der Markung der Parzelle Gumpel-  
scheuer, Schuldheißerei Simmersfeld, in ei-  
ner Länge von 990 Ruthen werden im Ab-  
streich verakkordirt werden. Unternehmer,  
welche dafür geeignet sind, werden zur dies-  
fälligen Verhandlung auf

Dienstag den 11. Dez. d. J.

Vormittags 10 Uhr

in das Haus des Wirths Kusterer, in Gum-  
pelscheuer, eingeladen, und wird denselben  
bemerkt, daß die vorgesehenen Kosten in fol-  
genden bestehen:

Erd-, Chausfirungs- und Grabarbeiten	9559fl. 16kr.
Maurer- und Steinhauer Ar- beit	5786fl. 21kr.
ZimmerArbeit	739fl. 6kr.
SchmiedArbeit	235fl. 28kr.
PflastererArbeit	35fl. 32kr.
Futtermauern	336fl. 53kr.
Sicherheits- und Nummernsteine	847fl. 30kr.

17540fl. 7kr.

Unbekannte Liebhaber werden ihre Befähig-



ung zur Uebernahme der Akkorde durch ob-  
rigkeitliche Zeugnisse nachweisen.

Die Ortsvorstände sind ersucht, für die  
Bekanntwerdung des Vorstehenden Sorge zu  
tragen. Den 5. Nov. 1838. K. Kameral-  
amt. Weber. K. Straßenbauinspektion.  
Elaf.

Neuenbürg. (Mundtode-Erklärung).  
Gottfried Schempf, Bürger und Bauer von  
Gräfenhausen ist für mundtode erklärt und  
ihm in der Person des Bauers Georg Fried-  
rich Glauner, Behaers Tochtermann von da  
ein Pfleger bestellt worden.

Den Schuldheißern wird daher auf-  
gegeben, dieses ihren Ortsangehörigen ins-  
besondere aber den Wirthen, mit dem Bei-  
fügen bekannt zu machen, daß Schempf oh-  
ne Einwilligung seines Pflegers keinen Ver-  
trag gültig eingehen könne. Den 15. Nov.  
1838. K. Oberamtsgericht. Lindauer.

Würrbach. (Holzverkauf). Von Sep-  
ten der hiesigen Kommune werden

Freitag den 30. Novemb.

Vormittags 10 Uhr

aus dem Gemeindewald, den sogenannten  
Gerechtigkeitswäldern,

100 St. Klotz und Lanaholz

in öffentlichem Aufstreich verkauft werden.

Die Liebhaber wollen sich in des Schuld-  
heißers Haus einfinden.

Schuldheißeramt. Bayer.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze  
Woche über sind frische Laugenbretzeln zu ha-  
ben bei

Bäcker Kempf.

Geld auszuleihen gegen gesetzliche Sicherheit:  
300 fl. Pfleggeld bei Michael Fischer in Un-  
terreichenbach.

Calw. Die nächste Versammlung des  
Liederkränzes wird nicht am Samstag, son-  
dern am Freitag den 30. Nov. gehalten.

Calw. Jakob Schmälzle's Wittwe ver-  
kauft am Andreasfeiertag den 30. Nov. Mit-

tags 1 Uhr in ihrer Scheuer im Bischoff ei-  
ne Partie gut erhaltene Schafkrippen und  
Kausen, wie auch Hurten, und verschiedene  
DreschGeräthschaften, wozu die Liebhaber  
höflich eingeladen werden.

Calw. Am nächsten Freitag als am An-  
dreasfeiertag Mittags 12 Uhr wird beim  
Schneider Niedhammer eine Auktion  
gegen baare Bezahlung abgehalten, es kom-  
men vor: viele Manns- und Frauenkleider,  
Bettgewand und Leinwand, Küchengeschirr,  
Schreinwerk, allerlei Hausrath, auch einige  
Stücke flächene Leinwand.

Calw. Da der unlängst auf den An-  
dreasfeiertag ausgeschriebene Ball wegen un-  
zulänglicher Unterzeichnung nicht zu Stande  
kommt; so zeige ich hiemit an, daß an die-  
sem Feiertag nun wieder wie sonst Tanzun-  
terhaltung bei mir zu treffen ist.

Gutruf zum Kronprinzen.

### Frucht-Preise in Calw,

am 24. Nov. 1838.

Kernen der Scheffel.	15 fl. 48 kr.	14 fl. 37 kr.	13 fl. 24 kr.
Dinkel	6 fl. 20 kr.	5 fl. 49 kr.	5 fl. 40 kr.
Haber	4 fl. 12 kr.	3 fl. 54 kr.	3 fl. 45 kr.
Roggen das Simri	1 fl. 20 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Berste	1 fl. 16 kr.	1 fl. 12 kr.	— fl. — kr.
Bohnen	1 fl. 20 kr.	1 fl. 16 kr.	— fl. — kr.
Wicken	— fl. 44 kr.	— fl. 40 kr.	— fl. — kr.
Linzen	2 fl. 24 kr.	1 fl. 52 kr.	— fl. — kr.
Erbsen	2 fl. — kr.	1 fl. 52 kr.	— fl. — kr.

Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt:

3 Schffel. Kernen. 14 Schffel. Dinkel. 1 Schffel. Haber.

Am Markttage selbst wurden eingeführt:

176 Schffel. Kernen. 116 Schffel. Dinkel. 54 Schffel. Haber.

Als nicht verkauft, blieben aufgestellt:

40 Schffel. Kernen. 47 Schffel. Dinkel. — Schffel. Haber.

### Brodtaxe in Calw,

4 Pfund Kernbrod kosten . . . . . 13 kr.

1 Kreuzerweck muß wägen . . . . . 6 1/2 Loth.

Stadtschuldheißeramt Calw. Schuld

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag und kostet halbjährig  
48 kr. — Einrückungsgebühr die Linie 1 1/2 kr.

Herausgeber und Drucker: Gustav Rivinius in Calw.